

Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 02. April 2013 in der Fassung vom 30. Januar 2019

Die Zulassungsregeln vom 02. April 2013, geändert am 16.04.2014, am 15.12.2015, am 09.11.2017, am 11.07.2018 und am 30.01.2019 treten am 01.03.2019 in Kraft.

§ 1 Zulassung zum Studium

- (1) Liegen der EH mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 58 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der EH einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören die Rektorin/der Rektor bzw. die Prorektorin/der Prorektor (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und zwei Studiengangsleitungen an, die der Senat der Hochschule jeweils auf die Dauer von drei Jahren, wählt. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans kann von der Rektorin/vom Rektor auf Antrag delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die beauftragte Person für Chancengleichheit und die/der Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.

§ 2 Bewerbungs- und Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen

- (1) Zulassungen erfolgen (in der Regel) zweimal jährlich zum 1. September und zum 1. März.
- (2) Bewerbungen zum Studium werden in der Regel zweimal jährlich angenommen, und zwar vom 01.05. bis 30.06. für das Wintersemester und vom 15.11. bis 15.01. für das Sommersemester. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen:
- Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
 - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
 - Gute Kenntnisse der englischen Sprache.
 - Eine mindestens 6-monatige, an einem Stück in Vollzeit erbrachte praktische soziale Tätigkeit im Ausland oder im Inland mit einschlägigen Bezügen zur internationalen Sozialen Arbeit.
 - Ein maximal zweiseitiger schriftlicher Bericht über die Mitwirkung an einem gemeinwesenorientierten Projekt im Ausland, an einem sozialen Dienst im Ausland oder an einem gemeinwesenorientierten Projekt oder sozialen Dienst im Inland mit einschlägigen Bezügen zur internationalen Sozialen Arbeit, der auf dem Berichtsformular „Community Service Report“ in englischer Sprache darzustellen ist.

§ 3 Quoten/Härtefälle

- (1) Im Aufnahmeverfahren werden keine Quoten für die unterschiedlichen Formen der Hochschulzugangsberechtigungen gebildet.
- (2) Die Kapazität des Studiengangs Internationale Soziale Arbeit umfasst 20 Studienplätze pro Jahr, 10 im Wintersemester und 10 im Sommersemester.
- (3) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

§ 4 Auswahlverfahren

Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. 80% der Studienplätze werden gemäß dieser Rangliste vergeben. Über die Vergabe von 20% der Studienplätze entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen treten am 01.03.2019 in Kraft.

Ludwigsburg, den 30. Januar 2019

Für das Rektorat



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor